

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 30. Mai 2023, RRB Nr. 2023/846

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Verhältnis zur Planung	5
3. Auswirkungen.....	5
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	5
3.2 Folgen für die Gemeinden.....	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	6
5. Rechtliches	7
6. Antrag.....	7

Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse

Kurzfassung

Im Rahmen einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sollen zwei für erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse umgesetzt werden. So soll einerseits ein unmittelbares gesetzliches Pfandrecht für Abwassergebühren eingeführt werden, andererseits soll die Entschädigung für Enteignung von Kulturland angepasst bzw. erhöht werden.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

1. Ausgangslage

Im Rahmen einer Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sollen zwei für erheblich erklärte parlamentarische Vorstösse umgesetzt werden. So soll einerseits ein unmittelbares gesetzliches Pfandrecht für Abwassergebühren eingeführt werden, andererseits soll die Entschädigung für Enteignung von Kulturland angepasst bzw. erhöht werden.

Soweit die Enteignung von Kulturland betreffend wurde im Herbst 2021 ein Vorstoss eingereicht, mit welchem der Regierungsrat beauftragt werden sollte, die Bestimmungen zur Enteignung mit dem mittlerweile revidierten Bundesrecht zu harmonisieren. Der Regierungsrat äusserte sich mit Blick auf die Verfassungsmässigkeit der Bundesbestimmung kritisch, anerkannte jedoch den grundsätzlichen Handlungsbedarf. In der Folge wurde die vorliegende Vorlage ausgearbeitet, welche den betroffenen Landwirten im Enteignungsfall zusätzlich zum verlorenen Landwert der entgangene betriebswirtschaftliche Verlust entschädigt wird. Die der Vorlage zu Grunde liegenden Berechnungen stützen sich - im Gegensatz zum Bundesrecht - auf sachlich nachvollziehbare Kriterien. Vor diesem Hintergrund erscheint die gewählte Form der Entschädigung mit dem Bundesrecht und dem kantonalen verfassungsmässigen Recht, wonach bei einer Enteignung die *volle* Entschädigung zu leisten ist, als vereinbar.

2. Verhältnis zur Planung

Vorliegende Gesetzes- und Verordnungsänderung ist weder im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2020 - 2024 noch im Legislaturplan 2021 - 2025 enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die Kosten für die Enteignung von Kulturland sind stets projektbezogen und deshalb nur schwierig prognostizierbar. In den Jahren 2020 bis 2023 (Stichtag 1. März 2023) wurden seitens Kanton mit entsprechendem Enteignungstitel 20'742 m² Kulturland zu einem Betrag von Fr. 136'659.00 erworben. Mit der neuen Regelung dürfte sich dieser Betrag mit dem Faktor 2 - 3 multiplizieren lassen. Anzumerken ist, dass den Aufwendungen für den Landerwerb in den jeweiligen Projekten finanziell nur untergeordneten Charakter zukommt. Gerade bei kleinen Projekten jedoch und solchen, wo eine Kompensation der beanspruchten Fruchtfolgeflächen vorausgesetzt wird, könnte die erhöhte Entschädigung ins Gewicht fallen, zumal davon auszugehen ist, dass auch beim freihändigen Erwerb auf die neue, höhere Entschädigung bestanden wird.

3.2 Folgen für die Gemeinden

Da die Gemeinden in aller Regel keine grösseren Infrastrukturprojekte tätigen, welche Kulturland beanspruchen, dürfte die Auswirkung der Vorlage auf ebendiese marginal sein.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 232 Abs. 1^{bis} EG ZGB

Mit der Anpassung der entsprechenden Gesetzesbestimmung wird festgehalten, dass bei der Enteignung von Kulturland - soweit nicht Realersatz geleistet wird - nebst dem bisher bereits zu vergütenden Höchstpreis nach Art. 66 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB; SR 211.412.11) der betriebswirtschaftliche Verlust gemäss kantonsüblicher Bewirtschaftung zu entschädigen ist. Damit wird nebst dem eigentlichen Vermögen, dem Boden, zusätzlich die entgangene Nutzungsmöglichkeit entschädigt. Im Sinne einer Vereinfachung ist ein statistischer Wert zur Berechnung des betriebswirtschaftlichen Verlusts zu verwenden. Dabei wird nicht auf die Bewirtschaftung im Einzelfall, sondern auf eine durchschnittliche Bewirtschaftung abgestellt, was mit der Terminologie der «kantonsüblichen Bewirtschaftung» dargelegt wird. Dies in Anlehnung an den Terminus der «landesüblichen Bewirtschaftung» zur Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertragswertes gemäss Art. 10 BGBB. Die technischen und rechnerischen Einzelheiten der (zusätzlichen) Entschädigung des betriebswirtschaftlichen Verlusts werden in einer Verordnung geregelt.

Zu erwähnen ist hierbei § 231 Abs. 3 EG ZGB, der weiterhin Geltung hat: Es soll weiterhin nach Möglichkeit Realersatz geleistet werden.

Von der Gesetzesvorlage nicht tangiert wird die Pflicht, allfällige Inkonvenienzen weiterhin - ungeachtet der neuen Bestimmungen zur Entschädigung für die Enteignung von Kulturland - zu entschädigen (vgl. § 232 Abs. 1 Bst. b EG ZGB). Insbesondere, aber nicht nur, bei einer einschneidenden Reduktion in der Viehhaltung oder dergleichen sind allfällige Inkonvenienzenschädigungen in Betracht zu ziehen.

§ 283 Abs. 1^{bis} EG ZGB

Mit der Anpassung der entsprechenden Gesetzesbestimmung steht den Gemeinden wie auch den Wasserversorgungsunternehmen (und neu auch den Abwasserbeseitigungsunternehmen) nicht nur für den letzten verfallenen Jahreszins (worunter gemäss obergerichtlicher Rechtsprechung die wiederkehrende Benützungsgebühr, bestehend aus einer Grund- und Verbrauchsgebühr, sowie die Zählermiete zu verstehen ist [Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn ZKBES.2021.28 vom 26. Mai 2021]), sondern auch für die entsprechenden Abwassergebühren ein unmittelbares gesetzliches Pfandrecht zu. Der Klarheit halber wird der Terminus «Benützungsgebühr» im Sinne von § 116 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) und § 32 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 (GBV; BGS 711.41) verwendet. In den vorzitierten Normen sind die zu erhebenden Benützungsgebühren für Wasser und Abwasser geregelt. In zeitlicher Hinsicht beschränkt wird das unmittelbare gesetzliche Pfandrecht weiterhin auf das letzte Jahr resp. die letzten verfallenen jährlichen Benützungsgebühren.

Übergangsrecht

Auf die Schaffung einer intertemporalrechtlichen Regelung wird verzichtet. Dies bedeutet, dass in Bezug auf die Enteignungen die neue Entschädigungsform auf diejenigen Fälle Anwendung findet, in denen die Enteignungsentschädigung noch nicht rechtskräftig ermittelt wurde, sei es durch Vertrag oder Urteil.

Bezüglich der Thematik der Grundpfandrechte greift die Bestimmung ebenfalls per Inkrafttreten. Massgebend ist somit, ob die Fälligkeit der Beiträge nach dem Inkrafttretensdatum eintrat. Ist dies der Fall, so ist das unmittelbare Grundpfandrecht neu auch für die entsprechenden Abwassergebühren gegeben.

5. Rechtliches

Die Änderungen des EG ZGB unterliegen nach Art. 35 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) der obligatorischen Volksabstimmung, sofern sie der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, ansonsten gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen sowie die Aufträge «Fraktion FDP.Die Liberalen: Harmonisierung der Bestimmungen bei Enteignung» (A 0219/2021) sowie «Fraktion FDP.Die Liberalen: Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Grundpfandrecht auf die Abwasserkosten» (A 0245/2021) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (2) (vs/br)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Hochbauamt
Amt für Denkmalpflege und Archäologie
Amt für Raumplanung
Amt für Landwirtschaft
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Volkswirtschaftsdepartement
Departement für Bildung und Kultur
Departement des Innern
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentsdienste